

An die Fraktionen des  
Landtags von Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgemeinschaft der  
Wasserwirtschaftsverbände  
in Nordrhein-Westfalen

**Der Vorsitzende**

Am Erftverband 6  
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278

Fax 02271 88-1365

Mobil 0162 2030247

[www.agw-nw.de](http://www.agw-nw.de)

[info@agw-nw.de](mailto:info@agw-nw.de)

Bergheim, 26. November 2021

## **Berücksichtigung des Einsatzes eigenen Personals nach der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

als von der Juli-Hochwasserkatastrophe betroffene Wasserverbände sind wir Bund und Land sehr dankbar für die beschlossenen massiven Wiederaufbauhilfen zur Wiederherstellung unserer öffentlichen Infrastruktur in den Bereichen Talsperren, Fließgewässer und Abwasseranlagen. Bei der Erarbeitung der vorzulegenden Wiederaufbaupläne und Förderanträge stehen wir in einem konstruktiven und hilfreichen Austausch mit den zuständigen Landesministerien und dem Beauftragten der Landesregierung für den Wiederaufbau in den Flutgebieten.

Die in der Praxis sehr bedeutsame Frage der Förderfähigkeit der Kosten des zur Beseitigung der Schäden eingesetzten eigenen Personals wird dabei allerdings aus unserer Sicht nicht zutreffend bewertet.

Uns ist mitgeteilt worden, dass die hierfür entstandenen Kosten nicht förderfähig seien. Dem können wir aus mehreren Gründen nicht folgen:

In einem Runderlass vom 10.11.2021 (S. 11) stellt das MHKBG dar, dass Eigenleistungen, die anstelle einer Fremdleistung für die Erstellung des Vermögens notwendig sind, im Wiederaufbauplan als Herstellungskosten berücksichtigt werden können, wenn es sich um eine aktivierungsfähige Maßnahme handelt. Warum dies nur für aktivierungsfähige Maßnahmen gelten soll und nicht auch für Aufräumarbeiten und für die schnelle und dringende Reparatur eingetretener Schäden, können wir nicht nachvollziehen. Beides trägt gleichermaßen zum gemeinsamen Ziel bei, die öffentliche Infrastruktur schnellstmöglich wieder in Betrieb nehmen zu können.

Zudem regelt Ziff. 6.4.5 e) der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen, dass Schäden nicht leistungsrelevant sind, die in der Regel durch zumutbare Eigenleistung beseitigt werden können.

Eine solche Bagatellklausel unterstützen wir ausdrücklich. Aus Steuermitteln muss nicht die Beseitigung jeder Verschmutzung finanziert werden. Was unsere Beschäftigten seit dem Tag der Hochwasserkatastrophe zur Schadensbeseitigung geleistet haben, hat aber mit solchen einfachen Basisarbeiten nichts zu tun. Diese Arbeiten machen bei den Verbänden bis zu 50% der Arbeitszeit der Beschäftigten aus. Die von ihnen sonst zu erbringenden Arbeiten sind liegen geblieben. Hier ist schnell, wirkungsvoll und effizient an der Wiederherstellung einer leistungsfähigen öffentlichen Infrastruktur gearbeitet worden.

Auch legt der Wortlaut von Ziff. 6.4.5 e) nahe, dass es neben den von der Förderung ausgeschlossenen zumutbaren Eigenleistungen gerade auch unzumutbare Eigenleistungen gibt. Diese müssen demzufolge förderfähig sein. Ebenso lässt der Wortlaut von Ziff. 2.1 a) den Schluss zu, dass Eigenleistungen grundsätzlich möglich sind. Ansonsten würde die Förderfähigkeit von Maßnahmen der akuten Schadensbeseitigung und –minimierung im Hochwasserfall, die ja gerade in der Akutphase von Eigenpersonal erbracht werden, ins Leere laufen.

Und schließlich erlauben wir uns den Hinweis darauf, dass es sich bei den Leistungen nach der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen nicht um Zuwendungen nach dem formalen Zuwendungsrecht, sondern um Billigkeitsleistungen handelt (siehe Ziff. 1.2.1 der Förderrichtlinie), an die die engen rechtlichen Maßstäbe gerade nicht angelegt werden müssen.

Bei der Beseitigung der Hochwasserschäden haben wir von Beginn an das klare Ziel verfolgt und tun dies auch weiterhin, schnellstmöglich wieder in einen geregelten Betriebszustand zu kommen. Es gibt viele Beispiele, wie dies sogar bei überfluteten Kläranlagen bereits nach Stunden wieder gelungen ist. Ohne den sofortigen Einsatz unserer qualifizierten Beschäftigten wäre dies nicht möglich gewesen. Es ist nur folgerichtig, ihren Beitrag auch in die zuwendungsfähigen Aufwendungen mit einzubeziehen. Die unbestritten förderfähige Erteilung von Aufträgen an Unternehmen hätte zu massiven Verzögerungen und zu Schadenserhöhungen geführt, die in niemandes Interesse sind. Hierauf zu verzichten und stattdessen eigenes Personal einzusetzen, darf uns aber nicht zum Nachteil gereichen.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie unser Anliegen unterstützen und befördern könnten und stehen Ihnen für weitere Erläuterungen und zur Beantwortung von Fragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Norbert Jardin'.

(Prof. Dr.-Ing. Norbert Jardin, Vorsitzender der agw)